

Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : officielles Organ des Schweiz.
Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

Band: 8 (1943)

Heft: 119

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

FACHORGAN FÜR DIE SCHWEIZ. KINEMATOGRAPHIE



VIII. Jahrgang · 1943
Nr. 119 · April

Erscheint monatlich — Abonnementspreise: Jährlich Fr. 10.—, halbjährlich Fr. 5.—
Parfait mensuellement — Prix de l'abonnement: 12 mois fr. 10.—, 6 mois fr. 5.—
Druck und Verlag: E. Löpfe-Benz, Rorschach — Redaktion: Bahnhofstraße 89, Zürich

Von Drehbüchern und Regieproblemen

I. Unmöglichkeiten der Handlung.

Einige wenige Beispiele von Sinnwidrigkeiten aus Filmen, die den Anspruch erheben, künstlerisch ernst genommen zu werden:

«Kitty»: Ein junges Mädchen (Ginger Rogers) als Sekretärin in der Redaktion eines Journals, das wegen Mißerfolgs sein Erscheinen einstellt. Der junge Chef, Sohn eines großen Bankhauses, muß in die Bank zurück. Er hat sich in die Sekretärin verliebt, heiratet sie heimlich und stellt sie seiner «vornehmen» Familie vor. Man ist durch die voreilige Heirat vor den Kopf gestoßen und teilt ihr mit, daß der junge Gatte nur dann Anspruch auf Vermögen habe, wenn er in der Bank tätig sei. Worauf die junge Frau von dannen geht ... Wie aber, ist zu fragen, war es dann möglich, daß die Familie dem jungen Erben erlaubt, ja ermöglicht hatte, ein Journal zu gründen ... ? Das ist ein Widerspruch, auf dem die ganze weitere Handlung beruht.

«Majestät hat Ausgang» («Son Majesté a sorti»): Der Kaiser von Oesterreich geht auf den Rummelplatz und hat kein Geld bei sich. Ein Oberst, den er anpumpt, lehnt ab, weil er ihn nicht kennt. Wie ist es möglich, daß ein Oberst seinen kaiserlichen Herrn nicht erkennt ... ?

«Tanz mit dem Kaiser»: Dieselbe Frage — wie ist es möglich, daß eine junge Adelige, auch wenn sie in Transnistrien hauste, den Kaiser von Oesterreich — ihren Kaiser, nicht kannte, zu einer Zeit, da es längst schon Photos und Zeitungen gab ... ?

Vor 20 Jahren konnte es noch vorkommen, daß sich Produzent, Autor und Regisseur um die Frage stritten, ob ein Traum im Film auch Vorgänge enthalten dürfe, bei denen der Träumende als solcher weder Augen- noch Ohrenzeuge war — ob also in einem Traum Dinge gezeigt werden durften, die der Träumende selbst unmöglich wissen könne. Inzwischen ist der Film sachlich und

künstlerisch gewachsen, und man pflegt in diesen Dingen logische Schnitzer peinlichst zu vermeiden. Wie aber kommt es, daß in einem der neueren Filme, in Feyders «Une femme disparaît», von drei Personen Dinge erzählt werden, die sie gar nicht wissen können? Die Inhaberin eines Mädchenpensionats berichtet auf der Polizei über die Ereignisse, die während ihrer Abwesenheit dem Verschwinden ihrer Schwester, der Mitinhaberin des Pensionats, vorgegangen sind. Der nächste auf der Polizei ist der junge Besitzer eines Bauernhofes, dessen Erzählung über das Verschwinden der Magd gleichfalls Dinge im Bild wiedergibt, deren Zeuge er nicht gewesen sein kann. Und ähnlich verhält es sich, in weniger ausgiebiger Weise, mit dem Bericht des Tessiners.

*

In diesen und noch manchen andern Fällen werden die Dinge der Logik allzu leicht genommen. Die Filmgestalter scheinen zu glauben, das Publikum merke solche Irrtümer nicht. Zugegeben, daß vielleicht ein großer Teil des Publikums noch über derartige Unmöglichkeiten hinweggeht. Etwas davon pflegt aber doch, auch wenn es nicht zum Bewußtsein kommt, hängen zu bleiben, skeptisch zu stimmen und unbefriedigt zu lassen. Ein anderer Teil des Publikums aber nimmt Anstoß an solchen Ungereimtheiten. Und zwar ist es der durchaus nicht kleine Teil der Kinobesucher, der lange Zeit den Film nicht ernst nahm und erst durch große, einwandfreie Leistungen dazu gebracht wurde, eine geschmackvolle, gute Unterhaltung auch vom Film zu erwarten. Dieses Publikum, das dem Kino in den letzten 15 Jahren den nicht zu verachtenden Zuwachs gebracht und für die Anerkennung des Films als seriöse Unterhaltung und Kunst gesorgt hat, wird durch solche Zumutungen, die keinerlei Urteils- und Denkkraft bei ihm voraussetzen, vor den Kopf gestoßen. Sie sind geeignet, den Film in